

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

A-9021 Klagenfurt

Zahl: 10L-10/ 128 /96

Betreff:

Dienstreisen - Durchführungsrichtlinien

Auskünfte: Ing. Kainz

Telefon: (0463) 536 - 31003

Telefax: (0463) 536 - 31010

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

Verteiler VII (2-12 und 14-16)

*Bitte 1 Kopie mit
Lehrliste im Umlauf!*

Unter Bezugnahme auf die bei der Dienstbesprechung am 9.5.1996 aufgeworfene Frage bezüglich Reisetätigkeiten (Erteilung von Reiseaufträgen) wird in der Anlage eine Kopie des Erlasses der Abt. 6 des hs. Amtes vom 4.9.1989, Zl.SchA-65/267/1989 übermittelt.

Der gegenständliche Erlaß ist nach Rücksprache mit der Abteilung 6 nach wie vor gültig.

Um gefällige Kenntnisnahme wird ersucht.

Anlage

Klagenfurt, 24.5.1996

Für die Kärntner Landesregierung:

Dipl.Ing. Angermann eh.

E.A.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. SchA-65/267/1989

Betreff:

Dienstreisen - Durchführungsrichtlinien

Bezug:

An die
Leitungen der
Landw. Fachschulen

in K ä r n t e n

An die
Leitung der
Landw. Berufsschule Ehrental

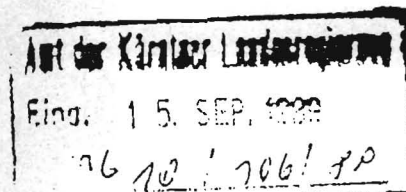
9020 Klagenfurt

Auskunfte: Dr. Lackner
Redecsy

Telefon 0463/536

Durchwahl 30604
33026

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.



Gemäß den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 sowie unter Berücksichtigung der §§ 69 bis 72 des Kärntner Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBI Nr. 34/1977, und der §§ 43 bis 49 der Kärntner Landwirtschaftlichen Schulverordnung, LGBI Nr. 66/1978, i.d.g.F., sind bei der Durchführung von Dienstreisen der Leiter und Lehrer an Land- und Forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen nachstehende Richtlinien zu beachten:

I. Ohne vorherige Vorlage eines Dienstreiseauftrages können folgende Dienstreisen und Schulveranstaltungen durchgeführt werden:

- 1) Dienstfahrten die im Zusammenhang mit der Leitung, dem Betrieb der Schule und des angeschlossenen Schülerheimes, des Lehrbetriebes bzw. des Lehrhaushaltes unbedingt erforderlich sind.
- 2) Teilnahme des Schulleiters bzw. seines Vertreters an Veranstaltungen im Bundesland Kärnten bei denen eine Teilnahme im Interesse der Schule erforderlich ist.

- 3) Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des von der Schulbehörde erlassenen Lehrer- und Beraterfortbildungsplanes.
- 4) Teilnahme an Schulveranstaltungen gemäß den Bestimmungen der §§ 43 bis 49 der Kärntner Landwirtschaftlichen Schulverordnung.
- 5) Teilnahme an Sitzungen des Zentralausschusses bzw. des Dienststellenausschusses.
- 6) Teilnahme an Sitzungen der Leistungsfeststellungs- bzw. Disziplinarkommissionen.
- 7) Dienstreisen die im Zusammenhang mit der Durchführung von Traktorführer-, Melk- und Tierpflegekursen erforderlich sind.
- 8) Teilnahme des Schulleiters und des als Schriftführers bzw. Kassiers des Absolventenvereines der Schule tätigen Lehrers an Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen des landwirtschaftlichen Absolventenverbandes Kärnten.
- 9) Dienstreisen, die zwecks Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung in Ober St. Veit erforderlich sind (Tages- und Nächtigungsgebühren können nur für die Prüfungstage vergütet werden, wobei eine Bestätigung der Prüfungskommission dafür erforderlich ist).

II. Bei allen sonstigen Dienstreisen, aus denen ein Anspruch auf Reisevergütung entsteht, ist rechtzeitig vor Antritt der Dienstreise (Dienstreiseauftragsformular verwenden) ein Dienstreiseauftrag auszufüllen und mit den erforderlichen Belegen (z.B. Einladung zur Veranstaltung, Ausschreibung usw.) im Dienstwege vorzulegen.

Die Vorlage hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Dienstreiseauftrag vor Antritt der Dienstreise wieder in Händen des Schulleiters bzw. Lehrers ist und diesem die Reisebedingungen bekannt sind.

III. Bei nachstehend angeführten Dienstreisen wird eine Vergütung für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges (amtliches Kilometergeld) gewährt:

- 1) Bei Leitern für alle Dienstreisen innerhalb des Bundeslandes Kärnten.
- 2) Bei Dienstfahrten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Traktorführerkursen erforderlich sind.
- 3) Bei Dienstreisen, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen des Absolventenverbandes gemäß Punkt I Ziffer 8 stehen.
- 4) Bei allen übrigen Dienstreisen, bei denen ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung steht, bzw. wenn bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels eine Abfahrt am Dienort vor 6.00 Uhr bzw. die Rückkehr zum Dienort nach 22.00 Uhr erfolgen würde.
- 5) Für Dienstfahrten gemäß Punkt I Ziffer 1 im Rahmen des der jeweiligen Schulen von der Abteilung 6 - Schulwesen, für die Benützung eigener Kraftfahrzeuge eingeräumten Kilometerkontingentes.

In allen übrigen Fällen sowie bei Dienstreisen außerhalb des Bundeslandes Kärnten, werden grundsätzlich nur die Kosten für die Benützung des billigsten öffentlichen Verkehrsmittels vergütet, wobei allfällige Tarifermäßigungen (z.B. Bahnkontokarten) bei der Abrechnung berücksichtigt werden.

Abschließend wird ersucht, bei der Erstellung von Reiserechnungen sowie Dienstreiseaufträgen sorgfältig vorzugehen, da ansonsten Verzögerungen bei der Abrechnung bzw. Bearbeitung eintreten können. Die Personalzahl ist bei allen Reiserechnungen unbedingt anzuführen (EDV-Bearbeitung).

Die Reiserechnungen der Lehrer sind im Dienstweg (Vorlage bei

der Schulleitung) der Buchhaltung des Amtes der Kärntner Landesregierung vorzulegen.

Die Reiserechnungen der Schulleiter sind über die Abteilung 10 L des Amtes der Kärntner Landesregierung der Buchhaltung vorzulegen.

Mit diesem Erlaß treten die Erlässe Zahl: SchA-379/1/1982 vom 1. 6. 1982 sowie Zahl: SchA-763/2/1987 vom 28. 10. 1987 außer Kraft.

Die Schulleiter werden ersucht die Lehrer vom Inhalt dieses Erlasses nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Ergeht nachrichtlich an:

- ✓ 1. die Abteilung 10 L
2. die Buchhaltung im Hause.

Klagenfurt, 4. September 1989
Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Woschitz eh.

Handwritten signature
A.

Hergestellt auf Kosten des Landes Kärnten

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 6 - Bildungswesen

Zahl:	SHB-32/1-2002	Betreff:	
Gesetzliche Grundlage:	Verordnung BGBl. 622/1991 u. 3/1987	1. Abrechnung und Vergütung von Schulveranstaltungen	
Auskünfte:	Mag. Filippitsch, Tel. 0463/536-30636, Redecsy, Tel. 0463/536-33026	2. Entschädigung für die Benützung des eigenen PKW's	
Ergeht an:	Alle Pflichtschulen	3. Abgeltung für mehrtägige Schulveranstaltungen	

1. Tages- und Nächtigungsgebühren sowie Bauschvergütungen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen

*Kilometergeld € 0,356
Aufhängervergütung € 0,043*

a) Tages- und Nächtigungsgebühren

In den Gebührenstufen	TAGESGEBÜHREN						Nächtigungsgebühr
	Tarif I (außerhalb des Bezirkes)			Tarif II (innerhalb des Bezirkes)			
	mehr als 12-24 Stunden	mehr als 8-12 Stunden	mehr als 5-8 Stunden	mehr als 12-24 Stunden	mehr als 8-12 Stunden	mehr als 5-8 Stunden	
1	24,6	16,4	8,2	18,5	12,3	6,2	13,3
2a	27,9	18,6	9,3	20,9	13,9	7,0	15,3
2b	27,9	18,6	9,3	20,9	13,9	7,0	18,1
3	34,9	23,3	11,6	26,2	17,5	8,7	18,1

b) Bauschvergütungen bei Schulveranstaltungen (rechtliche Grundlage: BGBl. Nr.622/91 u. BGBl. Nr. 3/1987

- Exkursionen und Berufspraktische Tage in der Dauer von mehr als 5 Stunden bis zu 8 Stunden € 7,3 (unabhängig ob innerhalb oder außerhalb des Dienstortes)
- Exkursionen und Berufspraktische Tage in der Dauer von mehr als 8 Stunden bis zu 12 Stunden innerhalb des Dienstortes (Gemeindegebietes) € 14,1 sowie in der Dauer von mehr als 12 Stunden bis zu 24 Stunden innerhalb des Dienstortes (Gemeindegebietes) € 21,2
- Halbtägige Wandertage und Sporttage (Schulschitage und Schwimmstage) und Projektstage in der Dauer von mehr als 5 Stunden bis zu 8 Stunden € 11,8
- Ganztägige Wandertage, zusammengelegte Wandertage (je Tag) und Sporttage (je Tag) und Projektstage (je Tag) in der Dauer von mehr als 8 Stunden € 24,4

- Berufspraktische Wochen, Schulandwochen, Projektwochen, je Tag € 26,8
- Wintersportwochen (Schulschikurse) je Tag € 33,8
- Sommersportwochen (je Tag) € 29,3

Der volle Tagsatz der oben angeführten Bauschvergütungen (Ziffer 5, 6 und 7) gebührt nur dann, wenn bei diesen Schulveranstaltungen Übernachtungen miteinbezogen sind. Für Lehrausgänge, Wandertage, Berufspraktische Tage und Exkursionen, die nicht mehr als fünf Stunden dauern, gebührt lediglich der Ersatz der Fahrtkosten, wobei von allfälligen Tarifiermäßigungen Gebrauch zu machen ist. (Fahrscheinvorlage erforderlich). Mit diesen Sätzen ist die Reisezulage für diejenigen Lehrer, für die im Rahmen der Schulveranstaltung kein tatsächlicher Aufwand für die Nächtigung entsteht (Freiplatz) abgegolten. Sollten für den Lehrer Auslagen für die Nächtigung anfallen, so ist dieser Betrag je Nacht in der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 200 v.H. des Betrages, den die Schüler je Nacht zu tragen haben, zu ersetzen. Dafür bedarf es jedoch unbedingt der Vorlage einer Gesamtabrechnung im

Original, getrennt nach Nächtigung und Verpflegungskosten (Anzahl der zahlenden Schüler und Lehrer). Bei der Berechnung der Nächtigungskosten werden max. 50 % des gesamten Vollpensionpreises als Nächtigungsgebühr anerkannt. Diese Regelung gilt auch für Exkursionen, die mittels Reiserechnung abgerechnet werden.

Die Reisezulage beträgt für Exkursionen und Berufspraktische Tage, die außerhalb des Dienstortes (außerhalb des Gemeindegebietes) und mittels Reisegebührenformular abzurechnen sind, geführt werden:

- a) in der Dauer von mehr als 5 Stunden bis zu 8 Stunden.....€ 7,3
- b) in der Dauer von mehr als 8 Stunden bis zu 12 Stunden im Bezirk (Tarif II)
 - Gebührenstufe 1.....€ 12,3
 - Gebührenstufe 2 a.....€ 13,9
 - Gebührenstufe 2 b.....€ 13,9
 - Gebührenstufe 3.....€ 17,5
- c) in der Dauer von mehr als 8 Stunden bis 12 Stunden außerhalb des Bezirkes (Tarif I)
 - Gebührenstufe 1.....€ 16,4
 - Gebührenstufe 2 a.....€ 18,6
 - Gebührenstufe 2 b.....€ 18,6
 - Gebührenstufe 3.....€ 23,3
- d) in der Dauer von mehr als 12 Stunden bis zu 24 Stunden im Bezirk (Tarif II)
 - Gebührenstufe 1.....€ 18,5
 - Gebührenstufe 2 a.....€ 20,9
 - Gebührenstufe 2 b.....€ 20,9
 - Gebührenstufe 3.....€ 26,2
- e) in der Dauer von mehr als 12 Stunden bis zu 24 Stunden außerhalb des Bezirkes (Tarif I)
 - Gebührenstufe 1.....€ 24,6
 - Gebührenstufe 2 a.....€ 27,9
 - Gebührenstufe 2 b.....€ 27,9
 - Gebührenstufe 3.....€ 34,9

Nach diesen Richtlinien erfolgt auch die Abrechnung für die Teilnahme an Exkursionen oder Berufspraktischen Tagen, die mehr als 24 Stunden dauern sowie für die Teilnahme an einem Schüleraustausch.

Bei den Anträgen auf Zuerkennung der Reisezulage für die oben angeführten Schulveranstaltungen können, wie auch bisher, die notwendigen Auslagen für die Fahrt- (wie Bahnfahrt 2. Klasse, Autobus, billigste Schifffahrtsklasse) - wobei allfällige Tarifiermäßigungen zu berücksichtigen sind - zugeschlagen werden (für Schü-

lerreisen gewährt die ÖBB bis zu 70 % Ermäßigung).

Wird bei Schulveranstaltungen ein öffentliches Verkehrsmittel benützt, so sind Belege für die Fahrt vorzulegen. Werden Belege nicht vorgelegt, können keine Reisekosten vergütet werden. Wird Rückersatz der Reisekosten für einen Mietautobus beansprucht, ist unbedingt eine Gesamtabrechnung im Original vorzulegen. An einzelne Lehrer ausgestellte Bestätigungen für den geleisteten Fahrpreis können nicht anerkannt werden.

Schulfremde Personen sind im Antragsformular als solche zu bezeichnen. Da die Anweisung der Bauschvergütung auf das Konto der Begleitperson erfolgt, ist die Bankverbindung (bzw. die Wohnadresse - wenn keine Bankverbindung vorhanden Bankleitzahl, Kontonummer, Name des Kreditinstitutes -) anzugeben.

Im Rahmen von Wintersportwochen (Tage) haben die Freiplätze für Liftkarten die teilnehmenden Lehrer zu bekommen (keine Weitergabe an die Schüler).

2. Die Entschädigung für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges beträgt:

- a) Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer € 0,356
- b) Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 m³ € 0,113
über 250 m³ € 0,201

Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von je Fahrkilometer € 0,043

3. Die Abgeltung für die Teilnahme an mindestens zweitägigen Schulveranstaltungen mit Nächtigung (siehe § 63a Gehaltsgesetz) beträgt:

- Für Lehrer in den Verwendungsgruppen LPA und L1 € 32,34
- Für Lehrer in den Verwendungsgruppen L2 € 26,21
- Für Lehrer in den Verwendungsgruppen L3 € 16,73

In der Anlage findet sich eine übersichtliche Darstellung über die Höhe der in der Reisegebührenvorschrift 1955 angeführten neuen Tages- und Nächtigungsgebühren zusammenhängend mit der Einteilung der Landeslehrer hin-

sichtlich Verwendungsgruppen, Gehalts- und Gebührenstufen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass alle früheren Erlässe, insbesondere SchA-341/1/1995, und andere Bestimmungen, die den vorangeführten Richtlinien entgegenstehen, außer Kraft treten.

Hinsichtlich der Planung, Durchführung und Organisation von Schulveranstaltungen wird auf den Erlass SchA-341/2/1995 verwiesen.

Die Schulleiter werden ersucht, die Lehrer nachweislich vom Inhalt dieses Erlasses in Kenntnis zu setzen.

Der Erlass SchA-341/1/1995 tritt hiermit außer Kraft.

Anlage

Klagenfurt, 15. März 2002
Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Woschitz